

**Flughafen Wien Aktiengesellschaft  
Schwechat, FN 42984 m**

# **Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die 36. ordentliche Hauptversammlung**

**1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2023**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2023 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von € 110.733.448,84 wie folgt zu verwenden:

- (i) Ausschüttung einer Dividende von € 1,32 je dividendenberechtigter Aktie,  
d.h. als Gesamtbetrag der Dividende € 110.714.578,92
- (ii) Vortrag des Restbetrags in Höhe von € 18.869,92  
auf neue Rechnung

Dividendenzahltag ist der 13. Juni 2024.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

#### **5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024**

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts.

Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne einer Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, 1090 Wien, Porzellangasse 51, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024, aber auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024, unter der Voraussetzung, dass der Nachhaltigkeitsbericht 2024 aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch einen externen Prüfer zu prüfen ist, zu wählen.

#### **6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der **Flughafen Wien Aktiengesellschaft** haben in der Sitzung vom 22. März 2024 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

## 7. **Beschlussfassung über die Vergütungspolitik**

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik für die Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde erstmals der Hauptversammlung vom 4. September 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats und die Vergütungspolitik sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Aufsichtsrat der **Flughafen Wien Aktiengesellschaft** hat in der Sitzung vom 22. März 2024 die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG erörtert und die Vergütungspolitik beschlossen.

Die Vergütungspolitik wird spätestens am 15. Mai 2024 (21. Tag vor der HV), auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Flughafen Wien Aktiengesellschaft **www.viennaairport.com** zugänglich gemacht.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

## 8. **Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung in § 2 „Unternehmensgegenstand“, § 3 „Veröffentlichungen“, § 6 „Geschäftsführung und Vertretung, Berichte an den Aufsichtsrat“, § 7 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder“, § 8 „Vorsitzender“, § 9 „Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“, § 10 „Aufsichtsratsvergütung und sonstige Leistungen“ und § 14 „Sitzungen“**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 2 „Unternehmensgegenstand“, § 3 „Veröffentlichungen“, § 6 „Geschäftsführung und Vertretung, Berichte an den Aufsichtsrat“, § 7 „Wahl der Aufsichtsratsmitglieder“, § 8 „Vorsitzender“, § 9 „Beschlussfähigkeit, Verhandlungen“, § 10 „Aufsichtsratsvergütung und sonstige Leis-

tungen“ und § 14 „Sitzungen“ zu ändern, sodass die genannten Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

## „§ 2

### **Unternehmensgegenstand**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und Betrieb von Zivilflugplätzen-zivilen Flughäfen mit allen hiermit unmittelbar und mittelbar in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, einschließlich der erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, sowie die Errichtung und der Betrieb sämtlicher dafür erforderlicher Versorgungseinrichtungen (wie etwa Wasser, Strom, Heizung) und Entsorgungseinrichtungen (wie etwa Kanalisation, Müllbeseitigung) die Erbringung von Dienstleistungen sowohl im Flughafensbereich, als auch in anderen Bereichen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zum Erwerb und zur Inbestandgabe von Liegenschaften, zur Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland und zur Beteiligung an anderen Unternehmen.“

## „§ 3

### **Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bzw. in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.“

## „§ 6

### **Geschäftsführung und Vertretung, Berichte an den Aufsichtsrat**

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Mitgliedern; die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen ist zulässig.
2. ~~Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann letztmalig in dem Kalenderjahr erfolgen, in dem der Kandidat das 65. Lebensjahr vollendet.~~
- 3.2. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten (Vier-Augen-Prinzip).

- 4.3. Bei Abstimmungen steht jedem Vorstandsmitglied (auch einem stellvertretenden Vorstandsmitglied) eine Stimme zu. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.4. Ist ein Vorstandsmitglied zur bzw. zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt ihre bzw. seine Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).
6. ~~Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern festgelegt wird; Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat.~~
- 7.5. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie das Zusammenwirken zwischen dem Vorstand und dem Aufsichtsrat festgelegt wird.
- 8.6. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner der für ihn geltenden vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Angestellten sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Auch die Verfolgung von sachgerechten sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Vorhaben und Zielen dient dem Wohl der Gesellschaft. Der Vorstand hat in diesem Rahmen bei der Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie auch Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen, um ein gesellschaftlich verantwortliches Handeln zu gewährleisten.
- 9.7. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Vorstandsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei dürfen nicht nur rein wirtschaftliche, sondern insbesondere auch sachgerechte soziale sowie wissenschaftliche oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.
- 10.8. Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte zu bestimmen, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen seiner Zustimmung bedürfen, wobei diese so zu bestimmen sind, dass die Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gewährleistet bleibt; soweit gesetzlich vorgesehen hat der Aufsichtsrat auch die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat diese Betragsgrenzen regelmäßig im Hinblick auf ihre Adäquanz und die Inflation zu überprüfen.
- 11.9. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vor-schaurechnung darzustellen (Jahresbericht).

- ~~12.10.~~ Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung sowie über compliancerelevante Ereignisse bzw. Verstöße zu berichten (Quartalsbericht). Der Bericht muss auch über die Lage der wesentlichen Konzern- und Beteiligungsgesellschaften Aufschluss geben.
- ~~13.11.~~ Bei wichtigem Anlass ist der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität sowie die Beurteilung der Lage, Entwicklung oder Leitung der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, sowie über maßgebliche Abweichungen von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).
- ~~14.12.~~ Der Jahresbericht, ~~und~~ die Quartalsberichte sowie etwaige Sonderberichte an den Aufsichtsrat sind schriftlich zu erstatten.
- ~~15.13.~~ Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat gleichzeitig mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zur Kenntnisnahme vor.
- ~~16.14.~~ Der Aufsichtsrat ist berechtigt, vom Vorstand jederzeit weitere Berichte über jede Angelegenheit der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu einem Konzernunternehmen zu verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen."

## **„§ 7**

### **Wahl der Aufsichtsratsmitglieder**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden – falls nicht für eine kürzere Funktionsperiode – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.  
Eine Wahl in den Aufsichtsrat kann ~~letztmalig aber jedenfalls nur für die Zeit in dem~~ bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr beschließt, – Kalenderjahr erfolgen, – in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat das 70. Lebensjahr vollendet, beschließt.

3. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund mit schriftlicher Anzeige an den Vorstand oder an [die Vorsitzende bzw.](#) den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung an einen [ihrer bzw.](#) seiner Stellvertreter, niederlegen; im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes ist dies auch mit sofortiger Wirkung möglich.
4. Scheiden Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es einer Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch ungesäumt vorzunehmen, wenn die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter die durch die Satzung festgelegte Mindestzahl gesunken ist.
5. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig Ausgeschiedenen, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.“

## „§ 8

### **Vorsitzender**

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte [eine Vorsitzende bzw.](#) einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn [die bzw.](#) der Vorsitzende oder einer [ihrer bzw.](#) seiner Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheiden.
2. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
3. Im Falle der Verhinderung [der bzw.](#) des Vorsitzenden des Aufsichtsrates übt [ihr bzw.](#) sein erster Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung [ihr bzw.](#) sein zweiter Stellvertreter die Funktion [der bzw.](#) des Vorsitzenden aus.
4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden für ihn [von der bzw.](#) vom Vorsitzenden, im Falle [ihrer bzw.](#) seiner Verhinderung durch [ihren bzw.](#) seinen ersten Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung von [ihrem bzw.](#) seinem zweiten Stellvertreter, abgegeben.“

## „§ 9

### **Beschlussfähigkeit, Verhandlungen**

1. Der Aufsichtsrat hat sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben, [welche insbesondere Regelungen über die Art der Abhaltung \(persönlich, virtuell oder hybrid\), die Häufigkeit der Sitzungen, das Abstimmungsverhaltenverfahren und die Vorausset-](#)



zungen der Beschlussfassung, die Dokumentation der Sitzungen und Beschlüsse sowie Aufgaben und Funktionen innerhalb des Aufsichtsrats, wie etwa die Bildung von Ausschüssen, zu enthalten hat, soweit in dieser Satzung keine diesbezüglichen Regelungen bestehen.

2. Zu den Sitzungen beruft die bzw. der Vorsitzende die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift brieflich, fernmündlich oder per E-Mail ein. § 94 AktG bleibt unberührt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder ~~–~~ darunter die bzw. der Vorsitzende oder einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter ~~– an der Sitzung teilnehmen anwesend sind.~~ Die bzw. ~~Der~~ Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet – auch bei Wahlen – die Stimme der Leiterin bzw. des Leiters der Sitzung.
5. Abwesende oder verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, sich durch ein der Sitzung beiwohnendes Aufsichtsratsmitglied vertreten zu lassen. Die schriftliche Bevollmächtigung hierzu ist der bzw. dem Vorsitzenden anzuzeigen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.
6. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine von der Leiterin bzw. vom Leiter der Sitzung und der bzw. dem Protokollführenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll enthält Ort bzw. Art der Abhaltung (persönlich, virtuell oder hybrid) und Datum der Sitzung, die teilnehmenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Sitzungsverlauf in den wesentlichen Verhandlungsgegenständen in nachvollziehbarer Weise und im Falle des Aufsichtsrates seine Beschlüsse, im Falle der Ausschüsse die Empfehlungen bzw. Beschlüsse. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen zu übermitteln und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Zustimmung vorzulegen.
7. Wenn die bzw. der Vorsitzende aus besonderen Gründen dies anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied ausdrücklich widerspricht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form gefasst werden; diesfalls ist eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern nicht zulässig.
- ~~8. Eine Beschlussfassung durch Stimmabgabe per E-Mail ist in gleicher Weise wie Abs. 7 zulässig.~~
- ~~9.8.~~ Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein



~~Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.~~ Die Bestimmungen von Abs. 3 und Abs. 7 gelten sinngemäß. Mindestens eine Aufsichtsratssitzung pro Jahr soll jedoch nach Möglichkeit unter physischer Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl stattzufinden.

~~10.9.~~ Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, die seine Verhandlungen und Beschlüsse vorbereiten, deren Ausführung überwachen oder bestimmte, ihnen vom Aufsichtsrat besonders zugewiesene Entscheidungsbefugnisse wahrzunehmen haben. Die Ausschüsse widmen sich der fachlichen Vorberatung, berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über ihre Arbeit und können im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis verbindliche Beschlüsse fassen. Für die Beschlüsse und Verhandlungen der Ausschüsse gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß, sofern der Gesamtaufwandsrat nichts anderes beschließt. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses ist jedenfalls ein ~~Ausschuss~~ Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG zu bestellen.

~~11.10.~~ Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs.1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen oder Sitzungsteile von Ausschüssen, in denen die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes ~~behandeln~~ behandelt werden.

~~12.11.~~ Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit diese nur deren Fassung betreffen, zu beschließen."

## **„§ 10**

### **Aufsichtsratsvergütung und sonstige Leistungen**

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner baren Auslagen.
2. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse gebührt darüber hinaus ein Anwesenheitsentgelt für Sitzungen und eine Vergütung. Deren Höhe hat die wirtschaftliche Bedeutung und Lage des Unternehmens sowie den zeitlichen Aufwand zu berücksichtigen, wobei hiefür der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat gesondert zu berücksichtigen sind. Über Höhe und Aufteilung beschließt die Hauptversammlung.
3. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hiefür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.
- ~~4.~~ Für den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde gemäß § 141 Abs.5 Luftfahrtgesetz BGBl. 1957/253 i.d.g.F. be-

~~stellten ständigen Vertreter der Aufsichtsbehörde ist an die Republik Österreich eine Pauschaljahresvergütung in der Höhe wie eine Vergütung für ein Aufsichtsratsmitglied abzuführen.“~~

## **„§ 14 Sitzungen**

1. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder sie bzw. er noch einer ihrer bzw. seiner Stellvertreter erschienen so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden.
2. Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt die bzw. der Vorsitzende.
3. Die bzw. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Sie bzw. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Die Abschlussprüferin bzw. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.“

Begründung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen eine Modernisierung der Satzung vor: dies umfasst neben der Streichung von obsoleten oder bzw. überholten Bestimmungen, die Anpassung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Auch Änderungen im Österreichischen Corporate Governance Kodex sollen in der Satzung nachgezogen werden. Diese vorgeschlagene Modernisierung der Satzung trägt zur Steigerung der Transparenz für die Aktionäre bei. Auch wurden in der vorgeschlagenen Satzungsänderung Klarstellungen vorgenommen und Empfehlungen des Rechnungshofes sinngemäß berücksichtigt, die er auch bei anderen Rechtsträgern ausgesprochen hat.

Schwechat, am

Für den Aufsichtsrat

.....  
Ing. Ewald Kirschner  
Vorsitzender

Der Vorstand

.....  
Mag. Julian Jäger

.....  
Mag. Dr. Günther Ofner